



Informationen

Naturschutzrechtliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes (Stand Juni 2022)

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die im Zusammenhang mit Baumfällungen sowie der Beseitigung sonstiger Gehölze und Schnittmaßnahmen an Gehölzen geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzes geben. Maßgeblich für die Beurteilung sind der jeweilige Standort eines Baumes, der Zeitpunkt einer geplanten Fällung/Rückschnittmaßnahme und die potentielle Betroffenheit baumbewohnender Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse, Käfer).

Rechtliche Grundlagen

§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeiner Artenschutz

Zeitraum für Baumfällungen und das Abschneiden von Gehölzen:

§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG regelt, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder **gärtnerisch genutzten Grundflächen** stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September** gefällt, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen. Zulässig bleibt in dieser Zeit der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses oder der Gesunderhaltung der Hecken und Bäume oder die Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe (einschließlich der Rasenflächen sowie Zierpflanzenbeete). Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsform der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

Schutz von Tieren:

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies ist bei allen Fäll- und Rückschnittmaßnahmen grundsätzlich zu beachten.

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

§ 44 BNatSchG - Besonderer Artenschutz

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, zu fangen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Baumfällungen oder Heckenschnitt kann es dazu kommen, dass z. B. ein Vogelnest mit Eiern bzw. Jungvögeln oder eine von Fledermäusen bewohnte Baumhöhle zerstört wird.

Wichtiger Hinweis: Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach § 71a BNatSchG eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann.

Ferner ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch eine **erhebliche Störung** von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. **Eine Störung ist eine Beeinträchtigung ohne körperlichen Zugriff auf Tiere oder deren Nester. Die Störung ist dann erheblich, wenn dadurch der sog. Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art beeinträchtigt wird.** Dieser Tatbestand gilt somit vor allem für seltene Tierarten.

§§ 20 bis 30 BNatSchG - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz können per Rechtsverordnung bestimmte Teile von Natur- und Landschaft unter besonderen Schutz gestellt werden, beispielsweise als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile. Manche Biotope stehen auch ohne spezifische Verordnung unter besonderem Schutz.

In diesen Gebieten sind bestimmte Handlungen, die zur Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen, verboten. Das kann auch das Fällen von Bäumen und Beseitigen von Hecken oder deren Beschneiden betreffen. Aufschluss über die Lage und Abgrenzung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern gibt Ihnen der Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<http://antares.thueringen.de/cadenza/?jsessionid=7BE24491FAE53AAC13937CEAC A678D61>) oder die Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope – Streuobstbestände

Streuobstbestände im Außenbereich unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).

Damit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Streuobstbestandes außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile führen können, verboten.

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

Zulässig ist der ganzjährige schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung der Streuobstbäume oder die Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dabei ist der Artenschutz zu beachten.

Für die Beseitigung von Bäumen in einer Streuobstwiese in begründeten Fällen benötigen Sie eine Genehmigung der Naturschutzbehörde.

→ Siehe Formular Antrag auf Baumfällung

§ 30 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope – naturnahe Gewässer, Gebüsche trockenwarmer Standorte

Bäume und andere Gehölze im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern (Stand- und Fließgewässer) stehen unter einem besonderen Schutz (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Gleiches gilt für Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG).

Die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung solcher Gehölze ist nicht zulässig. Den Status einer Fläche können Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragen.

In begründeten Einzelfällen kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

→ Siehe Formular Antrag auf Baumfällung

§ 14 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz – Schutz von Alleen

Alleen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürNatG gesetzlich geschützt, ausgenommen hiervon sind Alleen im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einer Gemeinde. **Alleen im Sinne dieses Gesetzes sind beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der in der Regel einen Kronenschluss in der Reihe zulässt.**

Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind nicht zulässig.

Ausgenommen sind Fällungen und Schnittmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Hier ist vor Beginn der Maßnahme das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

Fällen von Bäumen

I. Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

1. Fällen/Beschneiden von Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch), Gemeinden mit Baumschutzsatzung

Der Antrag ist zur Prüfung und Entscheidung an die jeweils zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung zu richten. Die Gemeinde entscheidet entsprechend ihrer Baumschutzsatzung.

Bei positiver Bescheidung sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot vom 01. März bis 30. September für bestimmte Gehölze) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu beachten.

Muss die Fällung zwingend im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen (Nachweis erforderlich!), ist zusätzlich eine Befreiung der Naturschutzbehörde erforderlich. Diesbezüglich ist die Naturschutzbehörde durch die Gemeinde zu beteiligen.

Erfolgt die Gehölzbeseitigung nicht im Rahmen eines Vorhabens im Sinne des § 29 BauGB ist zu prüfen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Hierfür ist die Naturschutzbehörde von der Gemeinde vor ihrer Entscheidung in Form der sog. „Benehmensherstellung“ ebenfalls zu beteiligen.

2 Fällen/Beschneiden von Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch), Gemeinden ohne Baumschutzsatzung

Fällungen/stärkere Rückschnitte, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen und Ablagerungen) stehen, können einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die Entscheidung, ob ein solcher Eingriff vorliegt, trifft die Naturschutzbehörde. Hierzu ist ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

➔ Siehe Formular Antrag auf Baumfällung

Unabhängig davon sind die Festlegungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Beseitigungs- und Rückschnittverbot vom 01. März bis 30. September für bestimmte Gehölze) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG immer zu beachten.

Muss die Fällung zwingend im Zeitraum vom 01. März bis 30. September erfolgen (Nachweis erforderlich!), prüft die Naturschutzbehörde die Erteilung einer Befreiung.

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

3 Fällen/Beschneiden von Bäumen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB

Der Schutz von Grünbeständen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich ergibt sich auch aus Festsetzungen in Bebauungsplänen: Wenn in einem Bebauungsplan Bäume als zu erhalten festgesetzt sind, kann eine Fällung der Bäume nur nach einer Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Baugesetzbuch erfolgen.

Die Frage, ob eine solche Festsetzung in einem Baugebiet besteht, kann Ihnen die jeweilige Stadt/Gemeindeverwaltung beantworten.

Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Grünfestsetzungen ist die Stadt/Gemeinde.

II. Schutz der Grünbestände – Fällen/Beschneiden von Bäumen - im unbesiedelten Bereich (Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch), hierzu können in Einzelfällen auch Parkanlagen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zählen)

Die beabsichtigte Baumfällung oder der Rückschnitt ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen und ein Nachweis beizufügen, dass die Maßnahme unvermeidbar ist.

➔ Siehe Formular Antrag auf Baumfällung

Die Naturschutzbehörde prüft, ob die geplante Fällung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

1. Die Fällung stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, soll im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar umgesetzt werden und eine artenschutzfachliche Einschätzung hat ergeben, dass z.B. keine Vogel- oder Hornissennester oder Hohlräume mit Fledermausvorkommen (Nachweis erforderlich !) vorhanden sind:

Die Naturschutzbehörde erteilt die Zustimmung zur Fällung formlos.

2. Die Fällung stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, soll im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September umgesetzt werden und eine artenschutzfachliche Einschätzung hat ergeben, dass z.B. keine Vogel- oder Hornissennester oder Hohlräume mit Fledermausvorkommen (Nachweis erforderlich !) vorhanden sind:

Die Naturschutzbehörde prüft die Möglichkeit der Befreiung vom zeitlichen Verbot und erteilt einen Bescheid.

3. Die Fällung stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, soll im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar umgesetzt werden und eine artenschutzfachliche Einschätzung hat ergeben, dass z.B. Vogel- oder Hornissennester oder Hohlräume mit Fledermausvorkommen vorhanden sind:

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

Die Fällung oder Gehölzbeseitigung kann nur bei Schaffung einer zeitlich vor der Fällung funktionsfähigen Ersatzmaßnahme für die zu beseitigende Lebensstätte erfolgen.

Die UNB prüft die Erteilung einer Ausnahme und erteilt einen Bescheid.

4. Die Fällung stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Die Naturschutzbehörde teilt dem Antragsteller mit, dass ein schriftlicher Antrag auf Eingriffsgenehmigung an die UNB zu richten ist.

Der Antrag muss die Notwendigkeit des Vorhabens hinreichend begründen und Bemühungen der Vermeidung bzw. Minimierung unvermeidlicher erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich bei der Realisierung des Eingriffes ergeben können, nachprüfbar aufzeigen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist auch dies zu begründen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der dafür benötigten Flächen der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Entscheidung mitzuteilen.

a) Die Naturschutzbehörde erkennt die Unvermeidbarkeit des Eingriffes an:

Die Naturschutzbehörde erstellt einen Genehmigungsbescheid.

Auch hier gelten die Regelungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (zeitlich befristetes Beseitigungs- und Rückschnittverbot für bestimmte Gehölze) sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

b) Die Naturschutzbehörde kann die Unvermeidbarkeit des Eingriffes nicht anerkennen bzw. eine Genehmigung anderweitig nicht in Aussicht stellen:

Es erfolgt eine formlose Mitteilung an den Antragsteller mit dem Hinweis, von dem bestehenden Anhörungsrecht nach § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Gebrauch zu machen. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag innerhalb von 14 Tagen zurückzunehmen. Andernfalls wird das Eingriffsersuchen mit Bescheid abgelehnt.

III. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Gefahr im Verzug

Entsprechende Maßnahmen sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ganzjährig auch ohne vorherige behördliche Genehmigung statthaft, sofern es sich tatsächlich um eine akute, unmittelbar drohende und nicht auf andere Art und Weise

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

abwendbare Gefahr handelt. Gemeint sind hier nur Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall ähnlich dem rechtfertigendem Notstand gemäß § 34 Strafgesetzbuch. Die Maßnahmen sind auf ausschließlich angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränkt.

Auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollten möglichst vorher mit der Gemeinde-/Stadtverwaltung (im Innenbereich bei Vorliegen einer Baumschutzsatzung) und der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Ist das nicht möglich, ist eine parallele oder unverzüglich nachträgliche Information erforderlich. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Fällung bzw. der stärkere Rückschnitt so kurzfristig nötig war und dass keine Genehmigung mehr eingeholt werden konnte.

IV. Verschneiden von Hecken, Sträuchern und anderen Gehölzen

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist grundsätzlich der gesetzlich erlaubte Zeitraum entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres) für den stärkeren Rückschnitt von Gehölzen zu beachten.

Außerdem dürfen (ganzjährig) keine artenschutzrechtlichen Belange entsprechend §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG dagegen sprechen.

Das zeitlich befristete Rückschnittverbot gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung der Gehölze. Hierunter ist der übliche Heckenschnitt, d.h. die Entnahme von Totholz oder beschädigter Äste sowie der sog. Sommerschnitt von Obstbäumen zu verstehen.

Diese Maßnahmen sind im Allgemeinen ohne Genehmigung erlaubt bzw. stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eine gewisse Sorgfaltspflicht wird jedoch auch hier vorausgesetzt (Kontrolle insbesondere hinsichtlich eventuell vorhandener Vogelnester vor dem Schnitt). Bei Vorhandensein solcher ist der Schnitt bis zum 01.10. zu verschieben.

Stärkere Rückschnittmaßnahmen sind vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Diese prüft, ob das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

V. Sonstiges

Fäll- und Rückschnittvorhaben in vom Denkmalschutzgesetz geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen oder sonstigen Kulturdenkmalen bedürfen der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

VI. Zu **vollständigen Antragunterlagen** gehören:

- ausgefülltes und unterschriebenes Formular, ggf. Vollmacht

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.

- Fotos verschiedener Sichtachsen mit dem vollständigen Baum sowie Nahaufnahmen eventueller Schäden
- Liegenschaftskarte mit Angabe der Gehölzstandorte
- Gutachten (je nach Fällgrund)
Das Gutachten muss ausreichend detaillierte Informationen zum Baum selbst (Standort, Art, Vitalität) und eine Darstellung der möglichen oder bereits verursachten Schäden enthalten. Weiterhin muss das Gutachten von einer fachlich geeigneten Person oder Institution erstellt werden, die im Zweifelsfall der Naturschutzbehörde ihre Fachkompetenz (Zertifizierung) nachzuweisen hat.
- Angaben zum beabsichtigten Ausgleich (u.U. Lageplan mit Standort der geplanten Neuanpflanzung), ggf. Zustimmung des Eigentümers bei fremden Grundstück

Die Genehmigung/Ablehnung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits.

Ob für das Flurstück, auf welchem Sie die Maßnahme durchzuführen beabsichtigen, eine Baumschutzsatzung gilt oder nicht, können Sie in der örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erfragen.